

Az.: 1 S 466/98



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Antragsteller -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Regierungspräsidium Leipzig
Braustraße 2, 04257 Leipzig

- Antragsgegner -

Beigeladen:

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

vorzeitiger Besitzeinweisung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und die Richterin am Verwaltungsgericht Gabrysch

am 2. Dezember 1998

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Über den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage (SächsOVG 1 S 467/98) gegen den Beschluß des Regierungspräsidiums Leipzig vom 29.6.1998 anzuordnen, entscheidet das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 3 VwGO i.V.m. § 19 des Justizausführungsgesetzes im ersten Rechtszug (vgl. bereits SächsOVG, Beschl. v. 28.3.1996, SächsVBl. 1997, 13).

Der Antrag hat insgesamt keinen Erfolg.

Soweit die aufschiebende Wirkung hinsichtlich Ziffer 2 des fraglichen Bescheides begehrt wird, ist der Antrag bereits unzulässig, weil für ihn inzwischen das Rechtsschutzinteresse

fehlt. Diese Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt, denn die vorübergehende Einweisung war für die Zeit vom 17.8. bis zum 31.8.1998 befristet. Dieser Zeitraum war bereits verstrichen, bevor der Antragsteller seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz überhaupt begründet hat. Obgleich ihm dies bekannt gewesen sein muß und er durch den Schriftsatz der Beigeladenen vom 11.9.1998 darauf ausdrücklich hingewiesen wurde, hat er das Verfahren nicht für erledigt erklärt.

Im übrigen - hinsichtlich Ziffer 1 des fraglichen Bescheides - ist der Antrag unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers, die gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 21 Abs. 7 Satz 1 AEG ausgeschlossen ist, anzuordnen. Die fragliche Regelung in Ziffer 1 des Bescheides vom 29.6.1998 ist nämlich - nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung - offensichtlich rechtmäßig. Das mit dem Interesse der Beigeladenen identische öffentliche Interesse an der unverzüglichen Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens der Beigeladenen (die Bahnübergangsbeseitigung , Km 10,107, durch ersatzweise Schaffung einer Straßenüberführung an Km 9,903) überwiegt das Interesse des Antragstellers an der Wahrung seines ungehinderten Besitzes seiner Eigentumsflächen am Flurstück Nummer der Gemarkung .

Die formellen Voraussetzungen für eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 21 Abs. 2 und 4 AEG stehen zwischen den Beteiligten nicht in Streit und liegen auch vor, jedenfalls soweit sich der Antragsteller auf sie berufen kann. Insbesondere ist über den Antrag der Beigeladenen entsprechend § 21 Abs. 2 AEG mit den Beteiligten, namentlich mit dem Antragsteller, mündlich verhandelt worden.

Allerdings ist der Beschluß über die Besitzeinweisung dem Antragsteller erst am 1.7.1998 und damit nicht binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung am 15.6.1998 zugestellt worden. Auf diesen Verstoß gegen die zwingende Vorschrift des § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG kann sich der Antragsteller indes nicht berufen. Es handelt sich nämlich um eine Regelung, die der beschleunigten Abwicklung des Besitzeinweisungsverfahrens im Interesse des Vorhabenträgers (Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG,

5.Aufl., § 18f RdNr. 22) und nicht auch den Interessen des Grundstückseigentümers dient. Das ergibt sich daraus, daß das Interesse des Eigentümers bzw. Besitzers - gerade umgekehrt - darauf gerichtet ist, noch möglichst lange im Besitz des Grundstücks zu verbleiben. Eine Schutzrichtung auch zugunsten des Eigentümers könnte § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG nur dann entfalten, wenn die Vorschrift - wie etwa § 117 VwGO - sicherstellen soll, daß die getroffene Entscheidung unmittelbar auf dem Eindruck der mündlichen Verhandlung beruht. Das ist indes nicht der Fall. Dem Verwaltungsverfahren sind Regelungen, die § 117 VwGO entsprechen, fremd. Weder für das förmliche Verwaltungsverfahren (vgl. §§ 67 ff. VwVfG), noch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über die Enteignung (§§ 112 ff.) ist eine solche Frist für das Absetzen der Entscheidung vorgesehen, obgleich die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung normiert ist. Auch das allgemeine Eisenbahngesetz selbst und das Fernstraßengesetz, das in § 18f. eine dem § 21 AEG gleichlautende Regelung enthält, sehen keine Frist für das Absetzen der endgültigen Enteignungsentscheidung nach der dafür vorgeschriebene mündlichen Verhandlung vor, insoweit wird nur allgemein auf die Enteignungsgesetze der Länder verwiesen.

Sinn und Zweck des § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG erhellt schließlich aus dem systematischen Zusammenhang dieser Vorschrift mit § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 AEG. Allen diesen Regelungen ist gemeinsam, daß sie das Verfahren über die vorzeitige Besitzeinweisung straffen und in möglichst kurzer Zeit zum Abschluß bringen wollen (Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, 5.Aufl., § 18f RdNr. 20, 22; Aust in: Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., S.1187 f., RdNr. 39). Dem liegt ersichtlich der Gedanke zugrunde, daß an der zügigen Umsetzung des von Gesetzes wegen sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses ein gesteigertes Interesse besteht. Dementsprechend ist für die Regelung des Bundesfernstraßengesetzes, die § 21 Abs. 2 Satz 2 AEG entspricht, anerkannt, daß diese Vorschrift allein der Beschleunigung des Verfahrens dient, nicht hingegen der Sicherung von Rechten desjenigen, dem der Besitz entzogen werden soll. Dies ergibt sich in Anbetracht der unterschiedlichen Interessenlage; das Interesse des bisherigen Besitzers ist - wie dargelegt - in aller Regel darauf gerichtet, noch möglichst lange im Besitz des von ihm genutzten Grundstücks zu verbleiben, das Interesse des Vorhabenträgers besteht aber gerade darin, ohne große

Verzögerung den Besitz zu erlangen, um den geplanten Beginn von Bauarbeiten nicht zu gefährden (VG Berlin, Beschl. v. 28.3.1996 - 1 A 58.96 -, zitiert nach Juris; Aust in: Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Aufl., S.1187 f., RdNr. 39). Ähnlich wird die in § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG normierte Frist (gleichlautend mit § 18 f. Abs. 4 Satz 3 FStrG) ausgelegt, soweit es sich dabei um eine Höchstfrist handelt. Dadurch ist die Behörde nicht gezwungen, mit ihrer Entscheidung so lange zuzuwarten, bis nur noch zwei Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beschlusses verbleiben. Setzt die Enteignungsbehörde eine längere Frist fest, so ist dadurch eine Verletzung der Rechte des Eigentümers bzw. Besitzers ausgeschlossen (VG Berlin aaO). Da § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Vorschriften steht, spricht alles dafür, daß auch diese Regelung allein der Verfahrensbeschleunigung dienen soll. Auf die Verletzung von § 21 Abs. 4 Satz 1 AEG kann sich der Antragsteller daher nicht berufen.

Aus den dargelegten Gründen ist weiter unerheblich, daß die Wirkung der Besitzeinweisung entgegen der Soll-Vorschrift des § 21 Abs. 4 Satz 3 AEG auf einen Zeitpunkt festgesetzt worden ist, der später als zwei Wochen nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses liegt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AEG liegen vor.

Der Planfeststellungsbeschluß des Eisenbahn-Bundesamtes vom 22.5.1997, mit dem die Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der Bundesstraße B (Km 10,107) durch Neubau einer Straßenüberführung (Km 9,903) zugelassen worden ist, ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz sofort vollziehbar (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AEG). Darüber hinaus ist der Planfeststellungsbeschluß dem Antragsteller gegenüber bestandskräftig geworden.

Die von der vorzeitigen Besitzeinweisung erfaßte Teilfläche des Flurstücks von ca. 200 m² wird auch für die planfestgestellte Maßnahme des Neubaus der Straßenüberführung benötigt. Aus dem planfestgestellten Grunderwerbsplan vom 28.8.1995 (Anlage 5.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.5.1997) ergibt sich, daß die hier streitige Fläche

des Flurstücks für den Bau des Wendehammers, der wegen der Abbindung der fraglichen Straße zu dem zu schließenden Bahnübergang hin erforderlich ist, benötigt wird.

Weiter bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, daß der sofortige Beginn der Bauarbeiten in dem hier maßgeblichen Bereich geboten war. Die Eisenbahnausbaustrecke soll baldmöglichst dem Hochgeschwindigkeitsverkehr zur Verfügung stehen. Die daraus folgende Erhöhung der Geschwindigkeit auf 200 km/h, die zu einer Halbierung der Fahrzeit von und führen soll, verlangt die Beseitigung aller vorhandenen Bahnübergänge (vgl. § 11 Abs. 2 Eisenbahn-, Bau- und Betriebsordnung vom 8.5.1967 in der Fassung vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2378, 2422). Dazu gehört auch der Bahnübergang in bei Km 10,107 und damit verbunden die Abbindung der Straßen, die zu den bisherigen niveaugleichen Bahnübergängen führten. Nach dem Vorbringen der Beigeladenen und nach dem sogenannten Bauablaufsplan gehört der Bau des Wendehammers zum vierten Bauabschnitt, mit dem am 13.7.1998 begonnen werden sollte. Die Beigeladene hat unwidersprochen vorgetragen, daß mit den Bauarbeiten entsprechend dieser Planung auch tatsächlich begonnen worden ist. Die endgültige Fertigstellung der Bahnübergangsbeseitigung sollte bereits Ende Oktober 1998 erfolgen. Mithin verlangt das Interesse der Allgemeinheit an baldmöglichster Verbesserung dieser überaus wichtigen Eisenbahnverbindungsstrecke den sofortigen Beginn der Bauarbeiten auf den im Eigentum des Antragstellers stehenden Teilflächen. Dies gilt um so mehr, weil angesichts der fortgeschrittenen Jahreszeit geringfügige Zeitverschiebungen winterbedingt zu größeren Verzögerungen führen können.

Schließlich hat sich der Antragsteller auch geweigert, der Beigeladenen den Besitz des fraglichen Grundstücksteils durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 AEG). Dies hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung am 15.6.1998 ebenso wie mit dem Schriftsatz vom 31.8.1998 selbst eingeräumt. Er hat stets deutlich gemacht, daß er eine freiwillige Besitzüberlassung davon abhängig machen will, daß eine Entschädigungsregelung in seinem Sinne getroffen wird. Damit hat er sich aber gerade nicht bereit erklärt, eine unbedingte Besitzüberlas-

sung unter Entschädigungsvorbehalt zu vereinbaren (vgl. dazu BayVGH, Beschl. v. 26.5.1993, BayVBl. 1994, 181).

Nach alledem war die vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1 zwingend zu verfügen, weiterer Voraussetzungen bedarf es - wie § 21 Abs. 1 Satz 3 AEG ausdrücklich festschreibt - nicht. Es spielt daher entgegen der Auffassung des Antragstellers weder eine Rolle, ob sein Grundstück verpachtet ist, noch, daß darauf eine Grundsschuld lastet. Weiter ist - anders als im Rahmen von § 116 BauGB - weder erforderlich, daß ein Enteignungsantrag gestellt wurde, noch, daß dieser voraussichtlich auch Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 25 Abs. 2, § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Dabei orientiert sich der Senat am Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (SächsVBl. 1996, Beilage zu Heft 4), der unter Nummer 3.3.2 und 1.2.2 für den Fall der Klage eines Drittbetroffenen wegen anderer als Eigentumsbeeinträchtigungen durch einen Planfeststellungsbeschluß einen Streitwert von 20.000,00 DM vorsieht. Dieser Betrag ist angesichts der Vorläufigkeit des hier in Rede stehenden Rechtsschutzes zu halbieren (Nr. I. 7 des Streitwertkataloges).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Gabrysch

